



ARAG Wohngebäude-Schutz 2008

Informationen und Bedingungen

Verbundene Wohngebäudeversicherung

- Versicherungssumme Wert 1914
- Wohnfläche

Elementarschadenversicherung

Glasversicherung

Stand 5.2014

Leistungsübersicht ARAG Wohngebäude-Schutz 2008

Die Leistungsübersicht gibt Ihren Versicherungsschutz nur verkürzt wieder. Es gelten die mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbedingungen.

- Versichert bis Entschädigungsgrenze ○ Nicht versichert **Opt.** Optional versicherbar

	Basis	Comfort
Rechtsberatung		
Telefonische Erstberatung bei Rechtsangelegenheiten rund um ihr Wohngebäude (im Schadenfall)	●	●
Online-Rechts-Service	●	●
Wohngebäudeversicherung		
Versicherte Sachen		
Gebäude einschließlich Gebäudebestandteile und sonstiges Zubehör	Versicherungssumme ¹⁾	Versicherungssumme ¹⁾
Entschädigungsgrenze „Wert 1914“	600.000 €	600.000 €
Entschädigungsgrenze „Wohnfläche“	bis 10.000 €	bis 25.000 €
Grundstücksbestandteile wie		
• Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)		
• Hof- und Gehwegbefestigungen		
• Swimmingpools		
• Masten- und Freileitungen		
• Wege- und Gartenbeleuchtung		
• Gehwegplatten		
• Briefkästen/Müllboxen		
Nebengebäude (ohne Mehrbeitrag auf erstes Risiko mitversichert)		
Selbstbeteiligung bei massiver Bauart (s. Gefahrengruppeneinteilung) bei F-, LW-, St/H-Schäden	gem. Vereinbarung	gem. Vereinbarung
Selbstbeteiligung bei sonstigen Bauarten bei F-, LW-, St/H-Schäden: ... % der Entschädigungsleistung	10 %	10 %
• Gartenhäuser		
• Garagen, Carports		
• Schuppen, Scheunen, Stallungen und Heuschober		
• Remisen	bis 10.000 €	bis 25.000 €
• Werkstätten		
• Bootshäuser		
• Saunen		
Gewächshäuser	bis 500 €	bis 1.000 €
Nebengebäude bis ... € Neuwert, sofern Hauptgebäude bei der ARAG versichert ist	Opt. bis 50.000 €	Opt. bis 50.000 €
Fotovoltaikanlagen	○	●
Nachträglich eingebrachte Sachen	●	●
Feuer-Rohbauversicherung (beitragsfrei)	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart)		
Feuer (F)		
Brand	●	●
Blitzschlag	●	●
Explosion	●	●
Implosion	●	●
Überschalldruckwellen	●	●
Anprall/Absturz eines Luftfahrzeugs	●	●
Anprall eines Land-, Wasser-, Schienenfahrzeugs	bis 15.000 €	●
Überspannung durch Blitzschlag	bis 10.000 €	●
Nutzwärmeschäden	●	●
Verpuffung	●	●
Seng- und Schmorschäden	○	●
Schäden durch Rauch und Ruß	○	●
Schäden durch radioaktive Isotope	○	●
Leitungswasser (LW)		
Frost- & Bruchschäden an Rohren innerhalb des Gebäudes	●	●
Bruchschäden an Sanitär-/Heizungsinstallationen	●	●
Frost- & Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes	●	●

Nässeschäden aus Rohren der Wasserversorgung und Heizung (auch Fußboden-, Wandheizung, Aquarien und Wasserbetten)	●	●
Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	●	●
Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	○	●
Bruch der Gasleitung	○	●
Sonstige Bruchschäden an Armaturen	○	bis 750 €
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung (Zisternen)	○	●
Wasseraustritt aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	●	●
Schwimmbecken im Gebäude	●	●
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück (gegen Zuschlag, mit Druckprüfungsprotokoll)	Opt. bis 3.000 €	Opt. bis 10.000 €
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks (gegen Zuschlag, mit Druckprüfungsprotokoll)	Opt. bis 3.000 €	Opt. bis 10.000 €
Sturm, Hagel (St/H)		
Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h)	●	●
Hagel	●	●
Sonstiges		
Schäden durch Graffiti	○	bis 10.000 €
Gebäudebeschädigung durch Dritte nach Einbruchdiebstahl (bei Mehrfamilienhäusern nur am Gemeinschaftseigentum)	●	●
Beschädigungen an elektrischen Gebäudeleitungen durch Tiere	○	●
Schäden durch Innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen	○	●
Versicherte Kosten, Mehrkosten, Mietausfall/Mietwert		
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ersetzen wir die versicherten Kosten, Mehrkosten und Mietausfall/Mietwert zusätzlich auf erstes Risiko summarisch bis ...	500.000 €	500.000 €
Versicherte Kosten		
Aufräum- und Abbruchkosten	●	●
Bewegungs- und Schutzkosten	●	●
Dekontaminierung von Erdreich	bis 10.000 €	●
Datenrettungskosten	○	bis 1.000 €
Kosten für einen Hotelaufenthalt (sofern kein anderer Versicherer leistet)	○	je Tag 100 €; max. 3.000 €
Feuerlöschkosten (sofern F vereinbart)	●	●
Ersatz der Kosten für den Wasser- und Gasverlust (sofern LW vereinbart)	○	●
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (sofern LW vereinbart)	○	●
Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (sofern ST/H vereinbart)	bis 1.000 €	bis 5.000 €
Aufwendungen für die Wiederanpflanzungen mit jungen Pflanzen (sofern ST/H vereinbart)	○	bis 5.000 €
Rückreisekosten aus dem Urlaub (erst bei Schäden ab 5.000 €)	○	bis 3.000 €
Sachverständigenkosten (erst bei Schäden ab 25.000 €)	bis 5.000 € 20 % SB	●
Eigenregiekosten für die Schadenabwicklung (erst bei Schäden ab 25.000 €)	○	●
Mehrkosten		
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	●	●
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	○	●
Mehrkosten durch Preissteigerungen	●	●
Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (erst bei Schäden ab 25.000 €)	○	bis 25.000 €
Mietausfall, Mietwert		
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts bei privat genutzten Räumen oder Wohnungen	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts bei gewerblich genutzten Räumen oder Wohnungen	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts aufgrund von Schäden am Nachbargrundstück	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Ersatz des Mietausfalls/Mietwerts ab Beginn eines neuen Mietverhältnisses	bis 12 Monate	bis 24 Monate

Vorsorgeversicherung bei Um-, An- oder Ausbauten		
Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Baumaßnahme fertiggestellt wurde	bis 25.000 €	bis 50.000 €
Mitversicherung grober Fahrlässigkeit		
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässig verursachten Schäden	o	bis 10.000 €

Elementarversicherung (sofern vereinbart)

Besonderer Selbstbehalt je Schadenereignis		2.500 €
Versicherte Sachen		
Gebäude, Gebäudebestandteile, sonstiges Zubehör, Grundstücksbestandteile, Nebengebäude, sofern im Hauptvertrag als versicherte Sache vereinbart		Versicherungssumme ⁷⁾ 600.000 €
Versicherte Gefahren und Schäden		
Überschwemmung		•
Rückstau		•
Erdbeben		•
Erdsenkung		•
Erdrutsch		•
Schneedruck		•
Lawinen		•
Vulkanausbruch		•

Glasversicherung (sofern vereinbart)

Leistungsvarianten		
bei Wohnungen und Einfamilienhäusern		Mobiliar- und Gebäudeglas
bei Mehrfamilienhäusern (Form 1)		Gebäudeglas (insgesamt)
bei Mehrfamilienhäusern (Form 2)		Gebäudeglas (allgemein zugängliche Gebäudeteile)
Versicherte Sachen		
Wohnungen und Einfamilienhäuser		
Gebäudeverglasung (Glasscheiben bzw. synthetische Glasscheiben aus Acryl) von ...		•
• Fenstern		•
• Türen		•
• Balkonen		•
• Terrassen		•
• Wänden		•
• Wintergärten		•
• Loggien		•
• Wetterschutzvorbauten		•
• Dächern		•
• Brüstungen		•
• Duschkabinen		•
• Sonnenkollektoren		•
• Glasbausteinen		•
Mobiliarverglasung (Glasscheiben bzw. synthetische Glasscheiben aus Acryl)		•
• Glasscheiben von Bildern		•
• Glasscheiben von Schränken		•
• Schrank-, Wand- und Standspiegel		•
• Glasplatten		•

• Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten		●
Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien und Terrarien		●
Künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben-Spiegel und Platten		bis 500 €
Blei-Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik		bis 500 €
Mehrfamilienhäuser		
Gebäudeverglasung (Glasscheiben, synthetische Glasscheiben aus Acryl) von ...		●
• Fest verbundenen Außen- und Innenscheiben		●
• Profilbaugläsern		●
• Glasbausteinen		●
• Betongläsern		●
• Dachverglasungen und Lichtkuppeln		●
• Sonnenkollektoren		●
Versicherte Kosten		
Verschließen von Öffnungen (Notverglasung, Notverschalung)		●
Entsorgungskosten		●
Sonderkosten (auf erstes Risiko) für		bis 500 €
• Gerüste, Kräne		
• Erneuerung von Anstrich, Malerei etc.		
• Beseitigung von Hindernissen		
• Beseitigung von Schäden an Umrahmungen		

*) Versicherungssumme Wert 1914 x gleitender Neuwertfaktor

Versicherteninformation ARAG Wohngebäude-Schutz

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Vertragspartner für Ihren ARAG Wohngebäude-Schutz ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeugversicherung und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Bedingungen für den ARAG Wohngebäude-Schutz (VGB 2008) und alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen sowie die Leistungsübersicht zum ARAG Wohngebäude-Schutz Basis oder Comfort in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt.

Wir versichern Ihr Gebäude je nach Vereinbarung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und/oder Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort, das heißt 63 km/h erreicht) und Hagel. Näheres hierzu finden Sie in Teil A Ziffern 1 bis 4 bzw. in Teil B Ziffern 1 bis 4 VGB 2008. Wir erstatten Ihnen die schadenbedingt notwendigen Reparaturkosten; maximal (je nach Vertragsgestaltung) ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den gemeinen Wert des Gebäudes. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Teil A in den Ziffern 10 und 13 bzw. in Teil B in den Ziffern 10 und 11 VGB 2008.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (zum Beispiel fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen unter anderem außen am Gebäude angebrachte Antennen und Markisen. Gleiches gilt für weitere Grundstückbestandteile wie Hundehütten, Einfriedungen, Müllboxen usw. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Leistungsvarianten Versicherungssummen und Selbstbehalten.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für den angebotenen ARAG Wohngebäude-Schutz einschließlich etwaiger Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und die gewählte Zahlweise können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den ARAG Wohngebäude-Schutz nach den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen 2008 der möglichen Beitragsanpassung aufgrund einer Änderung des Baupreis- und Tariflohnindex bzw. der Gebäudealterung (Teil A, Ziffer 12 bzw. Teil I B, Ziffer 10 VGB 2008).

Verträge mit Beitrag nach einem Assekuranztarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG Allgemeine, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge halten wir uns einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf ARAG Wohngebäude-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch Sie (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Annahme des Angebots durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-2850, service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Der ARAG Wohngebäude-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Leisten wir eine Schadensersatzzahlung, kann der Vertrag vorzeitig in Schriftform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss einer Wohngebäudeversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt

13 Beschwerdegeseuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Sie, als Versicherungsnehmer, sind unser Vertragspartner. Wir, als Versicherer, erbringen die vertraglich vereinbarte Leistung. Der Leistungsumfang, den Sie vereinbaren können, wird in den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) und in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

Der von Ihnen mit uns vereinbarte Leistungsumfang, die Versicherungssummen, die Entschädigungsgrenzen und mögliche Selbstbeteiligungen im Versicherungsfall entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Teil A: Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen 2008 (VGB 2008 – Wert 1914)

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- 3 Leitungswasser
- 4 Sturm, Hagel
- 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- 6 Wohnungs- und Teileigentum
- 7 Versicherte Kosten
- 8 Mehrkosten
- 9 Mietausfall, Mietwert
- 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
- 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung/Anpassung aufgrund des Gebäudealters
- 13 Entschädigungsberechnung
- 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 15 Sachverständigenverfahren
- 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- 18 Veräußerung der versicherten Sachen

Teil B: Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen 2008 (VGB 2008 – Wohnflächenmodell)

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge
- 3 Leitungswasser
- 4 Sturm, Hagel
- 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- 6 Wohnungs- und Teileigentum
- 7 Versicherte Kosten
- 8 Mehrkosten
- 9 Mietausfall, Mietwert
- 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- 11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 13 Sachverständigenverfahren
- 14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- 16 Veräußerung der versicherten Sachen

Teil C: Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Basis (BBVG Basis 2008)

- 1 Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile
- 2 Nachträglich eingebrachte Sachen
- 3 Schäden durch Überschalldruckwellen
- 4 Anprall von Land-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
- 5 Schäden durch Überspannung infolge eines Blitzes
- 6 Einschluss von Nutzwärmeschäden
- 7 Verpuffung
- 8 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
- 9 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- 10 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
- 11 Dekontaminierung von Erdreich
- 12 Feuerlöschkosten
- 13 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

- 14 Sachverständigenkosten
- 15 Mehrkosten durch Preissteigerungen
- 16 Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen
- 17 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
- 18 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
- 19 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden
- 10 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten
- 21 Jahreshöchstentschädigung für versicherte Kosten, Mehrkosten und Mietausfall/Mietwert

Teil D: Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Comfort (BBVG Comfort 2008)

- 1 Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile
- 2 Fotovoltaikanlagen
- 3 Nachträglich eingebrachte Sachen
- 4 Schäden durch Überschalldruckwellen
- 5 Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen
- 6 Schäden durch Überspannung infolge eines Blitzschlags
- 7 Einschluss von Nutzwärmeschäden
- 8 Verpuffung
- 9 Sengschäden an den versicherten Sachen
- 10 Schäden durch Rauch und Ruß
- 11 Schäden durch radioaktive Isotope
- 12 Weitere Zuleitungsrohre
- 13 Mitversicherung des Bruches von Gasrohren
- 14 Sonstige Bruchschäden an Armaturen
- 15 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung (Zisternen)
- 16 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- 17 Schäden durch Graffiti
- 18 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
- 19 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen
- 20 Schäden durch innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen
- 21 Dekontaminierung von Erdreich
- 22 Datenrettungskosten in der Privatversicherung
- 23 Kosten für einen Hotelaufenthalt
- 24 Feuerlöschkosten
- 25 Aufwendungen für den Wasser- und Gasverlust
- 26 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
- 27 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
- 28 Aufwendungen für die Wiederanpflanzung umgestürzter Bäume und Grundstücksbepflanzungen
- 29 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 30 Sachverständigenkosten
- 31 Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)
- 32 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
- 33 Mehrkosten durch Preissteigerungen
- 34 Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (nur für selbstgenutzte Wohngebäude)
- 35 Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen
- 36 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
- 37 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
- 38 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden
- 39 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten
- 40 Versicherungsschutz bei grob fahrlässig verursachten Schäden
- 41 Jahreshöchstentschädigung für versicherte Kosten, Mehrkosten und Mietausfall/Mietwert

Teil E: Besondere Bedingungen für die Feuer-Rohbauversicherung (BBVG Rohbau 2008)

- 1 Vertragsgrundlage
- 2 Versicherte Gefahren
- 3 Ermittlung der Entschädigungsleistung
- 4 Versicherungssumme
- 5 Versicherungsdauer
- 6 Mitteilungspflicht bei Bezugsfertigstellung

Teil F: Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BBEW 2008)

- 1 Vertragsgrundlage
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Überschwemmung, Rückstau
- 4 Erdbeben
- 5 Erdsenkung
- 6 Erdbeben
- 7 Schneedruck
- 8 Lawinen
- 9 Vulkanausbruch
- 10 Nicht versicherte Schäden
- 11 Besondere Obliegenheiten
- 12 Wartezeit, Selbstbehalt
- 13 Kündigung
- 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Teil G: Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasschäden in der Wohngebäudeversicherung (BBGIW 2008)

- 1 Vertragsgrundlage
- 2 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall
- 3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
- 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Versicherungsort
- 7 Anpassung der Versicherung
- 8 Entschädigung
- 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung
- 10 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- 11 Wohnungs- und Teileigentum
- 12 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags
- 13 Versicherungsformen

Teil H: Allgemeine Vertragsgrundlagen zur Wohngebäude-, Elementar- und Glasversicherung

- 1 Anzeigepflicht (Ihre oder Ihres Vertreters)
- 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- 3 Dauer und Ende des Vertrags
- 4 Folgeprämie
- 5 Lastschriftverfahren
- 6 Ratenzahlung
- 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 8 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer
- 9 Gefahrerhöhung
- 10 Überversicherung
- 11 Mehrere Versicherer
- 12 Versicherung für fremde Rechnung
- 13 Aufwendungsersatz
- 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 19 Repräsentanten
- 20 Verjährung
- 21 Gerichtsstand
- 21 Anzuwendendes Recht
- 22 Beitragsanpassung

Teil A: Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen 2008 (VGB 2008 – Wert 1914)

1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Feuer

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

1.1.2 Leitungswasser

1.1.3 Sturm, Hagel

- Sturm
- Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Jede der Gefahrengruppen nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 kann auch einzeln versichert werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (generelle Ausschlüsse)

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.2.1 Ausschluss Krieg

- Krieg
- kriegsähnliche Ereignisse
- Bürgerkrieg
- Revolution
- Rebellion oder Aufstand

1.2.2 Ausschluss Innere Unruhen

1.2.3 Ausschluss Kernenergie

- Kernenergie
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen

2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.3 Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

2.4 Definition Explosion/Implosion

2.4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.5 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

2.5.1 Erdbeben

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

2.5.2 Sengschäden

Nicht versichert sind Sengschäden.

2.5.3 Schäden an Verbrennungskraftmaschinen/Schaltorganen von elektrischen Schaltern

Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen passieren, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

2.5.4 Brandschäden durch Nutzfeuer

Nicht versichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 2.5.2 bis 2.5.4 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziffer 1.1.1 sind.

2.6 Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3 Leitungswasser

3.1 Versicherte Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigungen für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 Bruchschäden an Rohren

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 Frostbedingte Bruchschäden an Sanitär- und Heizungsinstallationen

- frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3.2 Versicherte Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigungen für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr dafür tragen.

3.3 Versicherte Nässeschäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.4 Nicht versicherte Schäden und Gebäude

3.4.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Regenwasser aus Fallrohren und Regenwasseraufbereitungsanlagen,
- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Sturm, Hagel,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

3.4.2 Nicht versicherte Gebäude

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

3.5 Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Sturm, Hagel

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- als Folge eines vorgenannten Schadens an den versicherten Sachen,
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Definition Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke acht unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein können.

4.3 Definition Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

4.4.1 an den versicherten Sachen

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4.4.2 an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen

Wir leisten keine Entschädigungen für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Laden- und Schaufensterscheiben.

4.5 **Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5 **Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**

5.1 **Beschreibung des Versicherungsumfangs (versicherte Sachen)**

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Ziffer 5.2.6) insgesamt bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze (Neuwert gemäß Ziffer 10.1.2) mitversichert. Höhere Versicherungssummen können vereinbart werden.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

5.2 **Definitionen der versicherten Sachen**

5.2.1 Definition „Gebäude“

Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die überwiegend zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

5.2.2 Definition Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

5.2.3 Definition Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

5.2.4 Definition Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

5.2.5 Definition Grundstücksbestandteile

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen, außer Nebengebäude und Fotovoltaikanlagen.

5.2.6 Definition Nebengebäude

Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten die zu privaten Zwecken genutzten

- Garagen, Carports
- Gewächs- und Gartenhäuser
- Schuppen, Scheunen, Stallungen und Heuschober
- Remisen
- Werkstätten
- Bootshäuser
- Saunen

5.3 Ausschlüsse (nicht versicherte Sachen)

- 5.3.1 Fotovoltaikanlagen
Nicht versichert sind Fotovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (zum Beispiel Solarmodule, Montage-
rahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- 5.3.2 Nachträglich eingefügte Sachen
Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder
Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine an-
derweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.
- 5.3.3 Gespeicherte Daten und Programme
Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

6 Wohnungs- und Teileigentum

6.1 Regelung bei Verhalten einzelner Wohnungseigentümer

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Woh-
nungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigen-
tümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwen-
dungen zu ersetzen.

6.2 Entschädigungsanspruch der übrigen Wohneigentümer

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber ein-
zelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemein-
schaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwen-
dungen zu erstatten.

6.3 Teileigentum

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend.

7 Versicherte Kosten

7.1 Aufräum- und Abbruchkosten

Versichert sind, sofern im Versicherungsschein vereinbart, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für
das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und
sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

7.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind, sofern im Versicherungsschein vereinbart, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Bewe-
gungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ver-
sicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für die versicherten Kosten gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte
Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietaus-
fall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter
die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, wer-
den nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen,
es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

8 Mehrkosten

8.1 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

- 8.1.1 Beschreibung der versicherten Leistung
Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vor-
schriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaß-
nahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbau-
beschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu er-
setzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum ak-
tuellen Neubauwert erstattet.

- 8.1.2 Definitionen
Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwands für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Ziffer 8.2.1 Absatz 1 und 2 entstehen wird.
- 8.1.3 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
- Betriebsbeschränkungen,
 - Kapitalmangel,
 - behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden,
 - behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- Wird vor Eintritt des Versicherungsfalls auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.
- 8.1.4 Preissteigerungen
Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- 8.1.5 Gesondert versicherbar
Abweichend von Ziffer 8.1.3 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- 8.2 Entschädigungsgrenzen**
Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten gemäß Ziffer 8.1 ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.
- 9 Mietausfall, Mietwert**
- 9.1 Mietausfall, Mietwert**
Wir ersetzen
- den Mietausfall, einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (zum Beispiel Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.
- 9.2 Haftzeit**
Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
Die Entschädigung ist zusätzlich auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 9.3 Gewerblich genutzte Räume**
Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden.
- 10 Versicherungswert, Versicherungssumme**
- 10.1 Vereinbarte Versicherungswerte**
Als Versicherungswert kann
- der gleitende Neuwert
 - der Neuwert

- der Zeitwert oder
- der gemeine Wert

vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe Ziffer 10.1.4). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- 10.1.1 **Gleitender Neuwert**
Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 12.2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Schadenzeitpunkt.
- 10.1.2 **Neuwert**
Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- 10.1.3 **Zeitwert**
Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Ziffer 10.1.2) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 10.1.4 **Gemeiner Wert**
Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

10.2 **Versicherungssumme**

- 10.2.1 **Höhe der Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- 10.2.2 **Anpassung bei baulichen Veränderungen**
Wenn wertsteigernde bauliche Änderungen vorgenommen werden, sollten Sie die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- 10.2.3 **Anpassung bei Neuwert, Zeitwert oder gemeinem Wert durch Sie**
Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, sollten Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- 10.2.4 **Anwendung der Regelung zur Unterversicherung**
Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 13.9).

11 **Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung**

11.1 **Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung**

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 10.1.1) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- diese aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wurde,
- Sie im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir den Betrag umrechnen,
- Sie Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantworten und wir hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

11.2 **Unterversicherungsverzicht**

Wird die nach Ziffer 11.1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietsausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß den Antragsfragen (siehe Ziffer 11.1) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so können wir nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner können wir bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung uns nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung/Anpassung aufgrund des Gebäudealters

12.1 Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz, der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 12.2.1) sowie der Gebäudealterungsfaktor (siehe Ziffer 12.3.2).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation

- der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungswert „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit
- dem vereinbarten Gebäudealterungsfaktor und mit
- dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

12.2 Anpassung der Prämie aufgrund Änderung des Baupreis- und Tariflohnindex

12.2.1 Anpassungsfaktor

Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

12.2.2 Ermittlung des Anpassungsfaktors

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

12.2.3 Widerspruch der Prämienhöhung

Sie können einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Ziffer 10.1.2) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Ihr Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

12.3 Anpassung der Prämie aufgrund Änderung des Gebäudealters

Das Gebäudealter kann Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie haben. Deshalb können sich für Gebäude unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien ergeben.

12.3.1 Gebäudealterungsfaktor

Das Verhältnis des Schadenbedarfs von Gebäuden eines jeden Alters zum Schadenbedarf von Gebäuden wird durch den Gebäudealterungsfaktor abgebildet. Die Gebäudealterungsfaktoren gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sie betragen entsprechend dem Gebäudealter und der Tarifzone

Gebäudealter/Jahr	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4	Tarifzone 5	Tarifzone 6	Tarifzone 7	Tarifzone 8
unter 1	0,800	0,785	0,770	0,755	0,740	0,725	0,710	0,695
1	0,810	0,795	0,780	0,765	0,750	0,735	0,722	0,707
2	0,820	0,805	0,790	0,775	0,760	0,745	0,735	0,720
3	0,830	0,815	0,800	0,785	0,770	0,755	0,747	0,732
4	0,840	0,825	0,810	0,795	0,780	0,765	0,760	0,745
5	0,873	0,858	0,850	0,834	0,819	0,804	0,801	0,786
6	0,907	0,892	0,891	0,876	0,861	0,846	0,845	0,830
7	0,943	0,928	0,934	0,919	0,904	0,889	0,891	0,876
8	0,980	0,965	0,980	0,965	0,950	0,935	0,940	0,925
9	1,004	0,996	1,011	0,996	0,981	0,966	0,973	0,963
10	1,029	1,028	1,043	1,028	1,013	0,998	1,008	1,002
11	1,054	1,061	1,076	1,061	1,046	1,031	1,043	1,043
12	1,080	1,095	1,110	1,095	1,080	1,065	1,080	1,085
13	1,092	1,112	1,129	1,119	1,104	1,091	1,107	1,112
14	1,105	1,129	1,149	1,144	1,129	1,119	1,134	1,139

Gebäudealter/Jahr	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4	Tarifzone 5	Tarifzone 6	Tarifzone 7	Tarifzone 8
15	1,117	1,147	1,169	1,169	1,154	1,146	1,161	1,166
16	1,130	1,165	1,190	1,195	1,180	1,175	1,190	1,195
17	1,140	1,175	1,205	1,215	1,202	1,197	1,212	1,217
18	1,150	1,185	1,220	1,234	1,224	1,219	1,234	1,239
19	1,160	1,195	1,235	1,255	1,247	1,242	1,257	1,262
20	1,170	1,205	1,250	1,275	1,270	1,265	1,280	1,285
21	1,175	1,215	1,260	1,287	1,282	1,277	1,292	1,297
22	1,180	1,225	1,270	1,300	1,295	1,290	1,305	1,310
23	1,185	1,235	1,280	1,312	1,307	1,302	1,317	1,322
24	1,190	1,245	1,290	1,325	1,320	1,315	1,330	1,335
25	1,192	1,250	1,295	1,330	1,325	1,320	1,335	1,340
26	1,195	1,255	1,300	1,335	1,330	1,325	1,340	1,345
27	1,197	1,260	1,305	1,340	1,335	1,330	1,345	1,350
28	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
29	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
30	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
über 30	1,320	1,392	1,441	1,480	1,474	1,469	1,485	1,491

12.4 Bestimmung des Gebäudealters, Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen

Maßgebend ist das Alter des Gebäudes (Differenz Versicherungsjahr zum Baujahr/Jahr der Bezugfertigestellung) zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

Bezugsfertig ist das versicherte Gebäude in dem Zeitpunkt, in welchem es seiner normalen Nutzung ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen zuführbar ist, spätestens jedoch zum Zeitpunkt seiner – auch nur teilweisen – tatsächlichen Ingebrauchnahme zu Wohnzwecken.

Die am versicherten Gebäude durchgeführten vollständigen Erneuerungen

- des Daches
- der Leitungswasser- und Heizungssysteme und/oder
- der Gebäudeelektrik

werden bei der Alterseinstufung berücksichtigt. An Stelle des Baujahres bzw. des Jahres der Bezugfertigestellung erfolgt die Einstufung nach der Altersgruppenstaffel für kernsanierte Gebäude des zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Regelwerks.

Die Sanierungen während der Vertragslaufzeit werden nur dann berücksichtigt, wenn uns der Abschluss dieser Maßnahmen angezeigt wurde. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrags nicht beansprucht werden. Für das Wirksamwerden der Anpassung gilt Ziffer 12.5 entsprechend.

12.5 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt der Wirksamkeit die jeweilige Hauptfälligkeit.

13 Entschädigungsberechnung

13.1 Entschädigungsberechnung in der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls,
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalls,
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.
- Restwerte werden angerechnet.

13.2 Entschädigungsberechnung in der Zeitwertversicherung

In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,

- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalls,
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- Restwerte werden angerechnet.

13.3 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteil (gemeiner Wert) entschädigt.

13.4 Entschädigungsberechnung bei den Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 7) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze.

13.5 Entschädigungsberechnung beim Mietausfall bzw. Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe Ziffer 9).

13.6 Entschädigungsberechnung bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Mehrwertsteuer wird im Schadenfall nicht ersetzt, wenn Sie

- vorsteuerabzugsberechtigt sind,
- die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben,

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 9) gilt dies entsprechend.

13.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 13.2 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 13.6 gilt entsprechend.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

13.8 Gesamtentschädigung, Kosten und Weisung durch uns

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 5), versicherte Kosten (Ziffer 7) und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert (Ziffer 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

13.9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der gleitenden Neuwertversicherung (Ziffer 10) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (Ziffer 10) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Ziffern 13.1 bis 13.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (Ziffer 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Ziffer 9).

14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

14.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziffer 14.1 Absatz 3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens durch Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

14.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 14.1 und 14.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft,
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

15 Sachverständigenverfahren

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.
- Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellung einen Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert,
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellung berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgt diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 **Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 **Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

16 **Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften**

16.1 **Sicherheitsvorschriften**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten,
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

16.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzen Sie eine der in Ziffer 16.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in Teil H Ziffern 8.1 und 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

17 **Besondere gefahrerhöhende Umstände**

17.1 **Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil H Ziffer 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

17.2 **Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil H Ziffern 9.3 bis 9.5.

18 **Veräußerung der versicherten Sachen**

18.1 **Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

Veräußern Sie die versicherte Sache, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer ein.

Sie und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

18.2 **Kündigungsrecht nach Eigentumsübergang**

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung haften Sie allein für die Prämie.

18.3 **Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen vereinbarten Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Abweichend davon sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls unsere Frist für die Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Teil B: Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen 2008 (VGB 2008 – Wohnflächenmodell)

1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1.1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch

1.1.1 Feuer

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

1.1.2 Leitungswasser

1.1.3 Sturm, Hagel

- Sturm
- Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Jede der Gefahrengruppen nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 kann auch einzeln versichert werden.

1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden (generelle Ausschlüsse)

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.2.1 Ausschluss Krieg

- Krieg
- kriegsähnliche Ereignisse
- Bürgerkrieg
- Revolution
- Rebellion oder Aufstand

1.2.2 Ausschluss Innere Unruhen

1.2.3 Ausschluss Kernenergie

- Kernenergie
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen

2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2.2 Definition Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.3 Definition Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

2.4 Definition Explosion/Implosion

2.4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

2.5 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse)

2.5.1 Erdbeben

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

2.5.2 Sengschäden

Nicht versichert sind Sengschäden.

2.5.3 Schäden an Verbrennungskraftmaschinen/Schaltorganen von elektrischen Schaltern

Nicht versichert sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen passieren, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

2.5.4 Brandschäden durch Nutzfeuer

Nicht versichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 2.5.2 bis 2.5.4 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziffer 1 sind.

2.6 Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3 Leitungswasser

3.1 Versicherte Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigungen für innerhalb von Gebäuden eintretende

3.1.1 Bruchschäden an Rohren

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

3.1.2 Frostbedingte Bruchschäden an Sanitär- und Heizungsinstallationen

- frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3.2 Versicherte Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigungen für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- sich die Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- Sie die Gefahr dafür tragen.

3.3 Versicherte Nässeschäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führende Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlös- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3.4 Nicht versicherte Schäden und Gebäude

3.4.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Regenwasser aus Fallrohren und Regenwasseraufbereitungsanlagen,
- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Sturm, Hagel,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

3.4.2 Nicht versicherte Gebäude

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

3.5 Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Sturm, Hagel

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- als Folge eines vorgenannten Schadens an den versicherten Sachen,
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

4.2 Definition Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke acht unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

4.3 Definition Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4 Nicht versicherte Schäden

4.4.1 an den versicherten Sachen

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

4.4.2 an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen

Wir leisten keine Entschädigungen für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- Laden- und Schaufensterscheiben.

4.5 **Besondere Vereinbarung zum Selbstbehalt**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5 **Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**

5.1 **Beschreibung des Versicherungsumfangs (versicherte Sachen)**

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weiterhin sind sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Ziffer 5.2.6) bis zu einem im Versicherungsschein genannten Gesamtwert (Neuwert gemäß Ziffer 10.1.2) mitversichert. Sollten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude den im Versicherungsschein genannten Gesamtwert übersteigen, besteht kein Versicherungsschutz. Höhere Versicherungssummen können vereinbart werden.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

5.2 **Definitionen der versicherten Sachen**

5.2.1 Definition Gebäude

Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

5.2.2 Definition Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

5.2.3 Definition Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

5.2.4 Definition Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

5.2.5 Definition Grundstücksbestandteile

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen, außer Nebengebäude und Fotovoltaikanlagen.

5.2.6 Definition „Nebengebäude“

Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten zu privaten Zwecken genutzte

- Garagen, Carports
- Gewächs- und Gartenhäuser
- Schuppen, Scheunen, Stallungen und Heuschober
- Remisen
- Werkstätten
- Bootshäuser
- Saunen

5.3 **Ausschlüsse (nicht versicherte Sachen)**

5.3.1 Fotovoltaikanlagen

Nicht versichert sind Fotovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (zum Beispiel Solarmodule, Montage- rahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

- 5.3.2 Nachträglich eingefügte Sachen
Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.
- 5.3.3 Gespeicherte Daten und Programme
Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

6 Wohnungs- und Teileigentum

6.1 Regelung bei Verhalten einzelner Wohnungseigentümer

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

6.2 Entschädigungsanspruch der übrigen Wohnungseigentümer uns gegenüber

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

6.3 Teileigentum

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend.

7 Versicherte Kosten

7.1 Aufräum- und Abbruchkosten

Versichert sind, sofern im Versicherungsschein vereinbart, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

7.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind, sofern im Versicherungsschein vereinbart, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Bewegungs- und Schutzkosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

8 Mehrkosten

8.1 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

8.1.1 Beschreibung der versicherten Leistung

Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

8.1.2 Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwands für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Ziffer 8.1.1 Absatz 1 und 2 entstehen wird.

8.1.3 **Ausschlüsse**
Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von

- Betriebsbeschränkungen,
- Kapitalmangel,
- behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden,
- behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

Wird vor Eintritt des Versicherungsfalls auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

8.1.4 **Preissteigerungen**
Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

8.1.5 **Gesondert versicherbar**
Abweichend von Ziffer 8.1.3 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

8.2 **Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung für versicherte Mehrkosten gemäß Ziffer 8.1 ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die Sie zur Abwicklung oder Minderung des Schadens machen, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

9 **Mietausfall, Mietwert**

9.1 **Mietausfall, Mietwert**

Wir ersetzen

- den Mietausfall, einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (zum Beispiel Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

9.2 **Haftzeit**

Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Die Entschädigung ist zusätzlich auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (Ziffer 7), Mehrkosten (Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (Ziffer 9) begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

9.3 **Gewerblich genutzte Räume**

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden.

10 Versicherungswert, Versicherungssumme

10.1 Versicherungsumfang

10.1.1 Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 10.2.2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

10.1.2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

10.2 Ermittlung und Anpassung der Prämie aufgrund Änderung des Baupreis- und Tariflohnindex

10.2.1 Ermittlung der Prämie

Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind, sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziffer 10.2.2).

Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche.

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation

- der vereinbarten Grundprämie mit
- dem vereinbarten Gebäudealterungsfaktor und mit
- dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

10.2.2 Anpassung der Prämie

Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.1.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Ihrer Widersprüche (siehe Ziffer 10.2.3) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Sie werden damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

10.2.3 Widerspruchsfrist

Sie können einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil werden Sie informiert.

10.3 Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals

Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, können wir die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.

Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie hiervon Kenntnis erlangt haben. Das Gleiche gilt, soweit solche prämiensrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen nur irrtümlich angenommen wurde.

10.4 Anpassung der Prämie aufgrund Änderung des Gebäudealters

Das Gebäudealter kann Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie haben. Deshalb können sich für Gebäude unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien ergeben.

10.4.1 Gebäudealterungsfaktor

Das Verhältnis des Schadenbedarfs von Gebäuden eines jeden Alters zum Schadenbedarf von Gebäuden wird durch den Gebäudealterungsfaktor abgebildet. Die Gebäudealterungsfaktoren gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sie betragen entsprechend dem Gebäudealter und der Tarifzone

Gebäudealter/Jahr	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4	Tarifzone 5	Tarifzone 6	Tarifzone 7	Tarifzone 8
unter 1	0,800	0,785	0,770	0,755	0,740	0,725	0,710	0,695
1	0,810	0,795	0,780	0,765	0,750	0,735	0,722	0,707
2	0,820	0,805	0,790	0,775	0,760	0,745	0,735	0,720
3	0,830	0,815	0,800	0,785	0,770	0,755	0,747	0,732
4	0,840	0,825	0,810	0,795	0,780	0,765	0,760	0,745
5	0,873	0,858	0,850	0,834	0,819	0,804	0,801	0,786
6	0,907	0,892	0,891	0,876	0,861	0,846	0,845	0,830
7	0,943	0,928	0,934	0,919	0,904	0,889	0,891	0,876
8	0,980	0,965	0,980	0,965	0,950	0,935	0,940	0,925
9	1,004	0,996	1,011	0,996	0,981	0,966	0,973	0,963
10	1,029	1,028	1,043	1,028	1,013	0,998	1,008	1,002
11	1,054	1,061	1,076	1,061	1,046	1,031	1,043	1,043
12	1,080	1,095	1,110	1,095	1,080	1,065	1,080	1,085
13	1,092	1,112	1,129	1,119	1,104	1,091	1,107	1,112
14	1,105	1,129	1,149	1,144	1,129	1,119	1,134	1,139
15	1,117	1,147	1,169	1,169	1,154	1,146	1,161	1,166
16	1,130	1,165	1,190	1,195	1,180	1,175	1,190	1,195
17	1,140	1,175	1,205	1,215	1,202	1,197	1,212	1,217
18	1,150	1,185	1,220	1,234	1,224	1,219	1,234	1,239
19	1,160	1,195	1,235	1,255	1,247	1,242	1,257	1,262
20	1,170	1,205	1,250	1,275	1,270	1,265	1,280	1,285
21	1,175	1,215	1,260	1,287	1,282	1,277	1,292	1,297
22	1,180	1,225	1,270	1,300	1,295	1,290	1,305	1,310
23	1,185	1,235	1,280	1,312	1,307	1,302	1,317	1,322
24	1,190	1,245	1,290	1,325	1,320	1,315	1,330	1,335
25	1,192	1,250	1,295	1,330	1,325	1,320	1,335	1,340
26	1,195	1,255	1,300	1,335	1,330	1,325	1,340	1,345
27	1,197	1,260	1,305	1,340	1,335	1,330	1,345	1,350
28	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
29	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
30	1,200	1,265	1,310	1,345	1,340	1,335	1,350	1,355
über 30	1,320	1,392	1,441	1,480	1,474	1,469	1,485	1,491

10.4 Bestimmung des Gebäudealters, Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen

Maßgebend ist das Alter des Gebäudes (Differenz Versicherungsjahr zum Baujahr/Jahr der Bezugsfertigstellung) zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

Bezugsfertig ist das versicherte Gebäude in dem Zeitpunkt, in welchem es seiner normalen Nutzung ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen zuführbar ist, spätestens jedoch zum Zeitpunkt seiner – auch nur teilweisen – tatsächlichen Ingebrauchnahme zu Wohnzwecken.

Die am versicherten Gebäude durchgeführten vollständigen Erneuerungen

- des Daches
- der Leitungswasser- und Heizungssysteme und/oder
- der Gebäudeelektrik

werden bei der Alterseinstufung berücksichtigt. An Stelle des Baujahres bzw. des Jahres der Bezugsfertigstellung erfolgt die Einstufung nach der Altersgruppenstaffel für kernsanierte Gebäude des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs.

Die Sanierungen während der Vertragslaufzeit werden nur dann berücksichtigt, wenn uns der Abschluss dieser Maßnahmen schriftlich angezeigt wurde. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrags nicht beansprucht werden. Für das Wirksamwerden der Anpassung gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

10.6 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt der Wirksamkeit die jeweilige Hauptfälligkeit.

11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

11.1 Grundlage der Entschädigungsberechnung

Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls,
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.
- Restwerte werden angerechnet.

11.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

11.3 Berücksichtigung baulicher Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Ziffer 10.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

11.4 Abweichende Bauausgestaltung

Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringwertiger beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Ziffer 10.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Ziffer 10.1) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 10.2), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Teil H Ziffer 1) und der Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 15 sowie Teil H Ziffer 9).

11.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

11.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit (siehe Ziffer 9).

11.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 9) gilt Satz 1 entsprechend.

11.8 Entschädigung bei Widerspruch gegen Prämienanpassung

Widersprechen Sie einer Erhöhung der Prämie (siehe Ziffer 10.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

11.9 Entschädigung bei abweichenden Quadratmeter-Angaben der Wohnflächen

11.9.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl der Wohnfläche zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als die tatsächliche Quadratmeterzahl (Unterversicherung), so wird die Entschädigung nach Ziffer 11.1 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Ermittelter Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.

- 11.9.2 Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht
Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nehmen wir abweichend von Ziffer 11.9.1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor:
- Die Wohnfläche ist dem Kaufvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen. Alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen sind zu berücksichtigen. Vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) sind grundsätzlich unabhängig von der Nutzung mit 20 Prozent der Grundfläche zu berechnen.
- Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmung zu ermitteln:
- Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und den zu Wohn- bzw. Gewerbe- bzw. gewerblich und beruflich genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) sind grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 Prozent der Grundfläche zu berechnen. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen und sonstige nicht ausgebaut Räume.
- 11.10 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.
Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffer 11.1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 11.7 gilt entsprechend.

12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

12.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

12.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziffer 12.1 Absatz 3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens durch Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

12.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

12.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 12.1 und 12.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

12.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft,
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

13 Sachverständigenverfahren

13.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

13.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

13.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.
- Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellung einen Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

13.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert,
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

13.5 Verfahren nach Feststellung

- Der Sachverständige übermittelt seine Feststellung beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellung berechnen wir die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgt diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

13.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

13.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

14 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

14.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

14.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in Teil H Ziffern 8.1 und 8.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

15.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil H Ziffer 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

15.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil H Ziffern 9.3 bis 9.5.

16 Veräußerung der versicherten Sachen

16.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie die versicherte Sache, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer ein.

Sie und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

16.2 Kündigungsrecht nach Eigentumsübergang

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung haften Sie allein für die Prämie.

16.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen vereinbarten Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Abweichend davon sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls unsere Frist für die Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Teil C: Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Basis (BBVG Basis 2008)

(„Wert 1914“ und „Wohnflächenmodell“)

1 Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile

1.1 Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von Teil A Ziffer 5.1 bzw. Teil B Ziffer 5.1 sind Grundstücksbestandteile wie

- Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)
- Hof- und Gehwegbefestigungen
- Swimmingpools
- Masten- und Freileitungen
- Wege- und Gartenbeleuchtungen
- Gehwegplatten
- Briefkästen/Müllboxen

auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.

1.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

2 Nachträglich eingebrachte Sachen

Abweichend von Teil A Ziffer 5.3.2 bzw. Teil B Ziffer 5.3.2 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern hierfür kein Anspruch aus einer weiteren Versicherung besteht.

3 Schäden durch Überschalldruckwellen

Versichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruhen.

4 Anprall von Land-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

4.1 Schäden durch Fahrzeuganprall

In Erweiterung von Teil A Ziffer 2.1 bzw. Teil B Ziffer 2.1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

4.2 Definition „Fahrzeuganprall“

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, die nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt wurden.

4.3 Ausgeschlossene Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

4.4 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

5 Schäden durch Überspannung infolge eines Blitzes

5.1 Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (siehe Teil A Ziffer 2 bzw. Teil B Ziffer 2) leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankungen und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

5.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

6 **Einschluss von Nutzwärmeschäden**

Abweichend von Teil A Ziffer 2.5.4 bzw. Teil B Ziffer 2.5.4 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

7 **Verpuffung**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 2.1 bzw. Teil B Ziffer 2.1 sind Schäden durch Verpuffung mitversichert.

8 **Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

9 **Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

9.1 **Nässeschäden**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.4.1 bzw. Teil B Ziffer 3.4.1 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

9.2 **Frost- oder sonstige Bruchschäden**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.1.1 bzw. Teil B Ziffer 3.1.1 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

10 **Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

10.1 **Gebäudebeschädigung**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
- versucht, durch eine vorgenannte Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen.

10.2 **Anzeigeverpflichtung bei der Polizei (Obliegenheit)**

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Teil H Ziffer 8.1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

11 **Dekontaminierung von Erdreich**

11.1 **Übernahme der Dekontaminierungskosten**

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren
- oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

11.2 **Voraussetzung für die Kostenübernahme**

Die Aufwendungen gemäß Ziffer 11.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren, und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls erlassen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

11.3 **Berücksichtigung/Anrechnung von bestehenden Vorschädigungen**

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 11.4 Ausschlüsse**
Aufwendungen, die Sie aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen eingehen, werden einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung nicht ersetzt.
- 11.5 Abgrenzung zu den Aufräumungskosten**
Kosten gemäß Ziffer 11.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil A Ziffer 7.1 bzw. Teil B Ziffer 7.1.
- 11.6 Besondere Entschädigungsgrenzen**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.
- 12 Feuerlöschkosten**
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen in der Feuerversicherung, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Eingeschlossen sind die Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Soweit wir vorher zugestimmt haben, übernehmen wir auch freiwillige Zuwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.
- 13 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume**
- 13.1 Ersatz der Beseitigungskosten**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 13.2 Besondere Entschädigungsgrenze**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.
- 14 Sachverständigenkosten**
- 14.1 Übernahme Ihrer Kosten für den Sachverständigen**
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die durch Sie gemäß Teil A Ziffer 15.6 bzw. Teil B Ziffer 13.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- 14.2 Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 15 Mehrkosten durch Preissteigerungen**
In Ergänzung zu Teil A Ziffer 8.1.3 bzw. Teil B Ziffer 8.1.3 ersetzen wir die Mehrkosten, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Wird die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Ihnen nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- 16 Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen**
- 16.1 Mietausfall bei gewerblichen Räumen**
In Erweiterung zu Teil A Ziffer 9.1 und Teil B Ziffer 9.1 ersetzen wir auch den Mietausfall bzw. Mietwert für gewerblich genutzte Räume und Wohnungen.
- 16.2 Haftzeit**
Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
- 17 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens**
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über

diesen Zeitpunkt hinaus höchstens bis zum Ablauf der unter Teil A Ziffer 9.2 bzw. Teil B Ziffer 9.2 genannten Haftzeit ersetzt.

18 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Teil A Ziffer 9.2 bzw. Teil B Ziffer 9.2 genannten Haftzeit gezahlt.

19 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

19.1 Mietausfall auf dem Nachbargrundstück

In Erweiterung zu Teil A Ziffer 9.1 und Teil B Ziffer 9.1 besteht Versicherungsschutz für Ihren Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

19.2 Haftzeit

Der Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

19.3 Berücksichtigung anderer Ersatzpflichtiger

Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt werden.

20 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten

20.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 10.2.2 bzw. Teil B Ziffer 11.3 besteht bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertiggestellt wurde.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie uns den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

20.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

21 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

21.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

21.2 Ausschluss gewerblich genutzter Ableitungsrohre

Nr. 21.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

21.3 Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt

21.4 Kündigungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigen Sie, so gebührt uns der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 21. 4 Satz 2 kündigen.

22 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

22.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3. 2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

22.2 Ausschluss gewerblich genutzter Ableitungsrohre

Nr. 22.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

22.3 Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt

22.4 Kündigungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigen Sie, so gebührt uns der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 22. 4 Satz 2 kündigen.

23 Jahreshöchstentschädigung für versicherte Kosten, Mehrkosten und Mietausfall/Mietwert

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, ist die Entschädigungsleistung für

- Dekontaminierung von Erdreich (Ziffer 11)
- Feuerlöschkosten (Ziffer 12)
- Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Ziffer 13)
- Sachverständigenkosten (Ziffer 14)
- Mehrkosten durch Preissteigerungen (Ziffer 15)
- Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen (Ziffer 16)
- Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens (Ziffer 17)
- Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens (Ziffer 18)
- Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden (Ziffer 19)

zusätzlich auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (siehe Teil A Ziffer 7 und Teil B Ziffer 7), Mehrkosten (siehe Teil A Ziffer 8 und Teil B Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (siehe Teil A Ziffer 9 und Teil B Ziffer 9) begrenzt.

Teil D: Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Comfort (BBVG Comfort 2008)

(„Wert 1914“ und „Wohnflächenmodell“)

1 Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile

1.1 Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von Teil A Ziffer 5.1 bzw. Teil B Ziffer 5.1 sind Grundstücksbestandteile wie

- Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)
- Hof- und Gehwegbefestigungen
- Swimmingpools
- Masten- und Freileitungen
- Wege- und Gartenbeleuchtungen
- Gehwegplatten
- Briefkästen/Müllboxen

auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.

1.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

2 Fotovoltaikanlagen

Abweichend von Teil A Ziffer 5.3.1 bzw. Teil B Ziffer 5.3.1 sind auf dem Hausdach befestigte Fotovoltaikanlagen (Auf- bzw. In-Dachmontage) mitversichert. Zur Fotovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

3 Nachträglich eingebrachte Sachen

Abweichend von Teil A Ziffer 5.3.1 bzw. Teil B Ziffer 5.3.1 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern hierfür kein Anspruch aus einer weiteren Versicherung besteht.

4 Schäden durch Überschalldruckwellen

Versichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen, die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruhen.

5 Anprall von Straßen-, Schienen- und Wasserfahrzeugen

5.1 Schäden durch Fahrzeuganprall

In Erweiterung von Teil A Ziffer 2.1 bzw. Teil B Ziffer 2.1 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

5.2 Definition „Fahrzeuganprall“

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt wurden.

5.3 Ausgeschlossene Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

5.4 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

6 Schäden durch Überspannung infolge eines Blitzschlags

6.1 Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (siehe Teil A Ziffer 2 bzw. Teil B Ziffer 2) leisten wir Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankungen und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

6.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

7 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Teil A Ziffer 2.5.4 bzw. Teil B Ziffer 2.5.4 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

8 Verpuffung

In Erweiterung von Teil A Ziffer 2.1 bzw. Teil B Ziffer 2.1 sind Schäden durch Verpuffung mitversichert.

9 Sengschäden an den versicherten Sachen

Abweichend von Teil A Ziffer 2.5.2 bzw. Teil B Ziffer 2.5.2 sind die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Sengschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

10 Schäden durch Rauch und Ruß

In Erweiterung von Teil A Ziffer 2.2 bzw. Teil B Ziffer 2.2 leisten wir auch Entschädigungen für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt worden sind. Als Schaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus dem auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

11 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

12 Weitere Zuleitungsrohre

12.1 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

12.2 Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

13 Mitversicherung des Bruches von Gasrohren

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.1.1 und 3.2 bzw. Teil B Ziffern 3.1.1 und 3.2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert. Die Erweiterung gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

14 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

14.1 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.1.2 bzw. Teil B Ziffer 3.1.2 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

14.2 Ersatz der Austauschkosten

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

- 14.3 Besondere Entschädigungsgrenze**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.
- 15 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung (Zisternen)**
- 15.1 Schäden aus Regenwasseraufbereitungsanlagen**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 3 bzw. Teil B Ziffer 3 gelten auch Schäden durch Wasser, das aus Regenwasseraufbereitungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist, als mitversichert.
- 15.2 Versicherte Bruchschäden innerhalb des versicherten Gebäudes**
Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
- Frost- oder Bruchschäden an Rohren
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen und Installationen der unter Ziffer 10.1 genannten Anlage.
- 15.3 Versicherte Bruchschäden außerhalb des versicherten Gebäudes**
Außerhalb der versicherten Gebäude entstehende Frost- oder Bruchschäden an Rohren der unter Ziffer 10.1 genannten Anlage sind versichert, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 16 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**
- 16.1 Nässeschäden**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.4.1 bzw. Teil B Ziffer 3.4.1 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 16.2 Frost- oder sonstige Bruchschäden**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.1.1 bzw. Teil B Ziffer 3.1.1 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
- 17 Schäden durch Graffiti**
- 17.1 Übernahme der Beseitigungskosten von Graffiti**
Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil A Ziffer 5 bzw. Teil B Ziffer 5 verursacht werden.
- 17.2 Anzeigeverpflichtung bei der Polizei (Obliegenheit)**
Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Teil H Ziffer 8.1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 17.3 Besondere Kündigungsmöglichkeit**
Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 17.4 Kündigungsfristen**
Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 17.5 Besondere Entschädigungsgrenze**
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.
- 18 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**
- 18.1 Gebäudebeschädigung**
In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - versucht, durch eine vorgenannte Handlung in ein versichertes Gebäude einzudringen.

18.2 Anzeigeverpflichtung bei der Polizei (Obliegenheit)

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Teil H Ziffer 8.1 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen, die zur Versorgung dienen.

20 Schäden durch Innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 1.2.2 und Teil B Ziffer 1.2.2 sind Schäden an den versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen mitversichert.

21 Dekontaminierung von Erdreich

21.1 Übernahme der Dekontaminierungskosten

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

21.2 Voraussetzung für die Kostenübernahme

Die Aufwendungen gemäß Ziffer 21.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

21.3 Berücksichtigung/Anrechnung von bestehenden Vorschädigungen

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

21.4 Ausschlüsse

Aufwendungen, die Sie aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen eingehen, werden einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung nicht ersetzt.

21.5 Abgrenzung zu den Aufräumungskosten

Kosten gemäß Ziffer 21.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil A Ziffer 7.1 bzw. Teil B Ziffer 7.1.

21.6 Besondere Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

22 Datenrettungskosten in der Privatversicherung

22.1 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

22.2 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (zum Beispiel sogenannte Raubkopien),
- Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.

22.3 Besondere Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

23 Kosten für einen Hotelaufenthalt

23.1 Ersatz der Hotelkosten bei unbewohnbarem Gebäude

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen genutzte Wohnung im versicherten Gebäude unbewohnbar wurde und auch eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

23.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarten Tage bzw. Tagessätze und die Versicherungssumme begrenzt.

24 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen in der Feuerversicherung, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Eingeschlossen sind die Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Soweit wir vorher zugestimmt haben, übernehmen wir auch freiwillige Zuwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

25 Aufwendungen für den Wasser- und Gasverlust

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

26 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3 bzw. Teil B Ziffer 3 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

27 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

27.1 Ersatz der Beseitigungskosten

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

27.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

28 Aufwendungen für die Wiederanpflanzung umgestürzter Bäume und Grundstücksbepflanzungen

28.1 Ersatz der Wiederanpflanzungskosten

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 ersetzen wir die Kosten für die nach einem Versicherungsfall notwendige Neuanpflanzung (Wiederaufforstung durch Jungpflanzen und Setzlinge) der auf dem Versicherungsgrundstück beschädigten oder umgestürzten Bäume oder Grundstücksbepflanzungen.

28.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

29 Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung von Teil A Ziffer 7 bzw. Teil B Ziffer 7 übernehmen wir die nachstehend genannten notwendigen Kosten und Aufwendungen, die Ihnen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffer 1) entstehen.

29.1 Ersatz der Fahrtmehrkosten und notwendigen Übernachtungskosten

Wir ersetzen die Fahrtmehrkosten und notwendige Hotelkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen müssen, um an den Schadenort (versichertes Gebäude) zu reisen.

Die Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

Ist während Ihrer Urlaubsreise aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen von uns, einschließlich der anfallenden notwendigen Kosten, übernommen.

29.2 Leistungsvoraussetzungen

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit uns Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl Ihnen dies billigerweise zuzumuten gewesen wäre, so können wir den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.

29.3 Definition „Urlaubsreise“

Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsgrundstück von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.

29.4 Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

30 Sachverständigenkosten

30.1 Übernahme Ihrer Kosten für den Sachverständigen

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzen wir die durch Sie gemäß Teil A Ziffer 15.6 bzw. Teil B Ziffer 13.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

30.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

31 Kosten für die Abwicklung des Schadens (Regiekosten)

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt, ersetzen wir Ihnen die Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker usw.), soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

32 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

32.1 Anrechnung der Restwerte

Abweichend von Teil A Ziffer 8.1.3 bzw. Teil B Ziffer 8.1.3 sind bei der Anrechnung des Wertes wiederverwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

32.2 Keine Anrechnung aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

33 Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Ergänzung zu Teil A Ziffer 8.1.3 bzw. Teil B Ziffer 8.1.3 ersetzen wir die Mehrkosten, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Wird die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Ihnen nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

34 Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (nur für selbstgenutzte Wohngebäude)

34.1 Alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den im Versicherungsschein genannten Betrag übersteigt, ersetzen wir Ihnen die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall (siehe Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffer 1) zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.

34.2 Versicherte Leistungen

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

- den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,

- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts,
- den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

34.3 Voraussetzungen (Nachweis der medizinischen Notwendigkeit)

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten gemäß Ziffer 35.1 für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für einen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird.

34.4 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

35 Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen

35.1 Mietausfall bei gewerblichen Räumen

In Erweiterung zu Teil A Ziffer 9.1 und Teil B Ziffer 9.1 ersetzen wir auch den Mietausfall bzw. Mietwert für gewerblich genutzte Räume und Wohnungen.

35.2 Haftzeit

Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Der Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

36 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus höchstens bis zum Ablauf der unter Teil A Ziffer 9.2 bzw. Teil B Ziffer 9.2 genannten Haftzeit ersetzt.

37 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Teil A Ziffer 9.2 bzw. Teil B Ziffer 9.2 genannten Haftzeit gezahlt.

38 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

38.1 Mietausfall auf dem Nachbargrundstück

In Erweiterung zu Teil A Ziffer 9.1 und Teil B Ziffer 9.1 besteht Versicherungsschutz für Ihren Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

38.2 Haftzeit

Der Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die im Versicherungsschein genannten Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

38.3 Berücksichtigung anderer Ersatzpflichtiger

Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt werden kann.

39 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten

39.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 10.2.2 bzw. Teil B Ziffer 11.3 besteht bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertiggestellt wurde.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie uns den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

39.2 Besondere Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

40 Versicherungsschutz bei grob fahrlässig verursachten Schäden

In Erweiterung von Teil H Ziffer 16.1.2 verzichten wir auf den Einwand des Rechtes zur Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung. Dieser Verzicht ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe begrenzt.

Übersteigt der Schaden die im Versicherungsschein vereinbarte Summe, wird der darüber hinausgehende Teil des Schadens entsprechend den Bestimmungen nach Teil H Ziffer 16.1.2 ersetzt.

41 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

41.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

41.2 Ausschluss gewerblich genutzte Ableitungsrohre

Nr. 41.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

41.3 Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt

41.4 Kündigungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigen Sie, so gebührt uns der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 41.4 Satz 2 kündigen.

42 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

42.1 Vorsorgeversicherung bei baulichen Änderungen

In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 bzw. Teil B Ziffer 3.2 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

42.2 Ausschluss gewerblich genutzter Ableitungsrohre

Nr. 42.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

42.3 Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt

42.4 Kündigungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Kündigen Sie, so gebührt uns der Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 42.4 Satz 2 kündigen.

43 Jahreshöchstentschädigung für versicherte Kosten, Mehrkosten und Mietausfall/Mietwert

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Entschädigungsleistung für

- Dekontaminierung von Erdreich (Ziffer 21)
- Datenrettungskosten für die Privatversicherung (Ziffer 22)
- Kosten für den Hotelaufenthalt (Ziffer 23)
- Feuerlöschkosten (Ziffer 24)
- Aufwendungen für den Wasser- und Gasverlust (Ziffer 25)
- Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (Ziffer 26)
- Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Ziffer 27)
- Aufwendungen für die Wiederanpflanzung umgestürzter Bäume und Grundstückbepflanzungen (Ziffer 28)
- Rückreisekosten aus dem Urlaub (Ziffer 29)
- Sachverständigenkosten (Ziffer 30)
- Kosten für die Abwicklung des Schadens (Ziffer 31)
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Ziffer 32)

- Mehrkosten durch Preissteigerungen (Ziffer 33)
- Behinderungsbedingte Mehraufwendungen (Ziffer 34)
- Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen (Ziffer 35)
- Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens (Ziffer 36)
- Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens (Ziffer 37)
- Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden (Ziffer 38)

zusätzlich auf die im Versicherungsschein vereinbarte Jahreshöchstentschädigung auf erstes Risiko für versicherte Kosten (siehe Teil A Ziffer 7 und Teil B Ziffer 7), Mehrkosten (siehe Teil A Ziffer 8 und Teil B Ziffer 8) und Mietausfall/Mietwert (siehe Teil A Ziffer 9 und Teil B Ziffer 9 begrenzt.

Teil E: Besondere Bedingungen für die Feuer-Rohbauversicherung (BBVG Rohbau 2008)

1 **Vertragsgrundlage**

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (Hauptvertrag). Davon abweichend gelten folgende Bestimmungen.

2 **Versicherte Gefahren**

Wir leisten Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude (siehe Teil A Ziffer 5 bzw. Teil B Ziffer 5) sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die durch Feuer gemäß Teil A Ziffer 2 bzw. Teil B Ziffer 2 zerstört oder beschädigt werden, sofern die Gefahren im Versicherungsschein vereinbart wurden.

3 **Ermittlung der Entschädigungsleistung**

Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften der gleichzeitig beantragten und abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung (siehe Teil A bzw. Teil B).

4 **Versicherungssumme**

Sofern die in Ziffer 3 genannte Wohngebäudeversicherung nicht gleichzeitig abgeschlossen wurde, muss die im Antrag für diesen Versicherungsschutz vereinbarte Versicherungssumme den ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Neubauwert) der gesamten Baumaßnahme, einschließlich aller Baustoffe, entsprechen.

Die ermittelte Entschädigung wird dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme richtig bemessen ist. Anderenfalls wird nur der Teil der Entschädigung ersetzt, der sich zu der ermittelten Entschädigung verhält wie die vereinbarte Versicherungssumme zu der erforderlichen Versicherungssumme (Unterversicherung).

5 **Versicherungsdauer**

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Dauer. Einen längeren Zeitraum können Sie mit uns vereinbaren.

6 **Mitteilungspflicht bei Bezugfertigstellung**

Sie sind verpflichtet, uns den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet Ihre Feuer-Rohbauversicherung und beginnt die Wohngebäudeversicherung, sofern Sie nicht etwas anderes mit uns vereinbart haben.

Teil F: Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BBEW 2008)

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gemäß Teil A bzw. Teil B, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsorts
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung, Erdrutsch
- Schneedruck, Lawinen
- Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge,
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung oberirdischer Gewässer und Witterungsniederschlägen.

3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen; dies gilt auch in der Außenversicherung,
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Sturmflut,
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3).

11 Besondere Obliegenheiten

11.1 Wohngebäudeversicherung

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

11.2 Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Abschnitt H Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

12 Wartezeit, Selbstbehalt

12.1 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn.

12.2 Selbstbeteiligung im Schadenfall

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13 Kündigung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Teil G: Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasschäden in der Wohngebäudeversicherung (BBGIW 2008)

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gemäß Teil A bzw. Teil B (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 4), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche), Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
- Sturm, Hagel,
- Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

3.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

3.2 Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

3.3 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

4 Versicherte und nicht versicherte Sachen

4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten

- fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- Fotovoltaikanlagen,
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

5 Versicherte Kosten

5.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

5.2 Gesondert versicherbar

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für

- zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten),
- die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Ziffer 4),
- das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

6 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

7 Anpassung der Versicherung

7.1 Anpassung des Versicherungsumfangs

Wir passen den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

7.2 Anpassung der Prämie an die Preisentwicklung

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben.

Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.

Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude.

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

7.3 Ihr Kündigungsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung der Haftung und der damit verbundenen Anpassung der Prämie können Sie durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unsere Mitteilung, in der wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen haben, muss Ihnen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

8 Entschädigung

8.1 Entschädigung als Sachleistung

8.1.1 Sachleistung

Wir gewähren im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der wir den Auftrag erteilen.

Sachleistung bedeutet, dass auf unsere Veranlassung und Rechnung die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 4) an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 5).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilen wir in Absprache mit Ihnen in Ihrem Namen den Auftrag hierzu. Wir erstatten Ihnen die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen, und erteilen hierzu keinen Auftrag.

8.1.2 Abweichende Entschädigungsleistung

Im Einvernehmen mit Ihnen ersetzen wir den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 8.1.1 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

Darüber hinaus können wir in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch uns zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Wird Unterversicherung nach Ziffer 8.1.5 festgestellt, leisten wir ausschließlich in Geld.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

- 8.1.3 Notverglasung/Notverschalung
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können Sie in Auftrag geben und als notwendige versicherte Kosten geltend machen.
- 8.1.4 Kosten
Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 5) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Kürzungen aufgrund einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug oder nicht gezahlter Mehrwertsteuer (siehe Ziffer 8.1.2) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
- 8.1.5 Unterversicherung
Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme.
Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 5) gilt die Kürzung entsprechend.

8.2 Entschädigung als Geldleistung

- 8.2.1 Geldleistung
Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte (siehe Ziffer 4), die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenorts (zum Beispiel Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (zum Beispiel Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe Ziffer 5).
Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (zum Beispiel Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind; das Gleiche gilt, soweit Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
- 8.2.2 Notverglasung/Notverschalung
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können Sie in Auftrag geben und als notwendige versicherte Kosten geltend machen.
- 8.2.3 Kosten
Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe Ziffer 5) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Kürzungen aufgrund einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug oder nicht gezahlter Mehrwertsteuer (siehe Ziffer 8.2.1) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
- 8.2.5 Unterversicherung
Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher ist als die Versicherungssumme.
Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe Ziffer 5) gilt die Kürzung entsprechend.
- 8.2.6 Restwerte
Restwerte werden angerechnet.

9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung bei Geldleistung

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen, ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

10 Besondere gefahrerhöhende Umstände

10.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil H Ziffer 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist,
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird,
- Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

10.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Teil H Ziffer 9.3 bis 9.5.

11 Wohnungs- und Teileigentum

11.1 Regelung bei Verhalten einzelner Wohnungseigentümer

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

11.2 Entschädigungsanspruch der übrigen Wohnungseigentümer

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

11.3 Teileigentum

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend.

12 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung von Glasschäden.

13 Versicherungsformen

Die vereinbarte Versicherungsform ergibt sich aus dem Versicherungsschein und Nachträgen.

13.1 Versicherungsumfang für Wohnungen und Einfamilienhäuser

Mit Ausnahme der dem Mieter der Einliegerwohnung gehörenden Verglasung sind pauschal versichert

13.1.1 Gebäudeverglasung

- Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren
- Glasbausteine
- Profilbauglas

13.1.2 Mobiliarverglasung

- Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen
- Stand-, Wand- und Schrankspiegel
- Glasplatten
- Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten

Abweichend von Ziffer 2.2 sind bei der Mobiliarverglasung Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert.

- 13.1.3 Glaskeramik-Kochflächen
- Glaskeramik-Kochflächen
 - Aquarien und Terrarien
- 13.1.4 Künstlerisch bearbeitete Scheiben
Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Spiegel und Platten
- 13.2 Versicherungsumfang für Mehrfamilienhäuser**
- 13.2.1 Gebäudeverglasung (Form 1)
Pauschal versichert sind sämtliche mit dem Gebäude fest verbundenen
- Außen- und Innenscheiben
 - Glasbausteine
 - Profilbaugläser
 - Betongläser
 - Dachverglasungen und Lichtkuppeln
 - Abdeckungen von Sonnenkollektoren
- 13.2.2 Gebäudeverglasung (Form 2: Allgemeiner Gebrauch)
Pauschal versichert sind sämtliche mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen (siehe Ziffer 13.2.1), sofern diese dem allgemeinen Gebrauch dienen (zum Beispiel in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).
- 13.3 Mitversicherte Kosten**
Mitversichert sind je Schadenereignis auf erstes Risiko die Sonderkosten für Gerüste, Kräne und die Beseitigung von Hindernissen bis zu dem im Versicherungsschein genannten Betrag.
- 13.4 Synthetisches Glas**
Synthetisches Glas aus Acryl (Handelsnamen: Plexiglas, Makrolon usw.) ist Glas gleichgestellt.

Teil H: Allgemeine Vertragsgrundlagen zur Wohngebäude-, Elementar- und Glasversicherung

1 Anzeigepflicht (Ihre oder Ihres Vertreters)

1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, sofern sich die Gefahrumstände, nach denen wir in Textform im Sinne des Satzes 1 gefragt haben, nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme verändert haben oder Ihnen diese erst bekannt werden.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.2.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

1.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

1.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

1.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

1.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sich unsere Erklärung stützt; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründet.

1.4 Rechtsfolgenhinweis

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 1.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Vertragsabschluss durch Ihren Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 1.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 1.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 2.3 und 2.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2.3 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 2.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.4 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 2.3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3 Dauer und Ende des Vertrags

3.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

3.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

3.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

4 Folgeprämie

4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

4.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

4.3.1 Zahlungsfrist

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

4.3.2 Leistungsfreiheit nach Ablauf der Zahlungsfrist

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.3.3 Kündigung nach Ablauf der Zahlungsfrist

Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziffer 4.3.2) bleibt unberührt.

5 Lastschriftverfahren

5.1 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

5.2 Änderung des Zahlungswegs

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Widerruf

Üben Sie Ihr Recht aus, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung auf das Widerrufsrecht, auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Rücktritt

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Anfechtung

Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Fehlendes versichertes Interesse

Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.

8 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Teil A Ziffer 16, Teil B Ziffer 14 bzw. Teil F Ziffer 11.1),
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Teil A Ziffer 16 bzw. Teil B Ziffer 14 und Ziffer 19.2 BBVG Comfort 2008).

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffern 8.1 und 8.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9 Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung durch Sie die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

9.2.1 Vornahme einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.2.2 Unverzügliche Anzeigepflicht

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

9.2.3 Unverzügliche Anzeigepflicht nach Kenntniserlangung

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

9.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 9.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 9.2.1 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

9.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

9.5.1 Leistungsverpflichtung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 9.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

9.5.2 Leistungsfreiheit bei verspätetem Zugang der Mitteilung

Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 9.2.1 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 9.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

9.5.3 Leistungspflicht des Versicherers

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

10 Überversicherung

10.1 Herabsetzung der Versicherungssumme

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnen würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

10.2 Nichtigkeit des Vertrags bei Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.

11 Mehrere Versicherer

11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 11.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von dem Versicherer ohne Bestehen der Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.

11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung uns zugeht.

Die Regelungen nach Absatz 1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss von mehreren Versicherungsverträgen der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.

12 Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

12.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten der Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihre Interessen das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

13 Aufwändungsersatz

13.1 Aufwendung zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung hin tätigen.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach Absatz 1 und 2 entsprechend kürzen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung hin entstanden sind.

Wir haben den für die Aufwendungen gemäß dem ersten Absatz erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Hinzuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

14 Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang der Ersatzansprüche

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei unserer Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer groben fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

15.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

15.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

16.1.1 Leistungsfreiheit bei Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

16.1.2 Regelung bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

17.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle⁶ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.

18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

18.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis, einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

18.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

18.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

19 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten zurechnen lassen.

20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

21 Gerichtsstand

21.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

21.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22 Beitragsanpassung

22.1 Voraussetzung für die Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungsteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

22.2 Maximale Höhe der Beitragsanpassung

Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrags nicht überschreiten. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

22.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Wir teilen Ihnen die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich mit. In der Mitteilung sind der alte und neue Beitrag gegenüberzustellen und Sie über ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 22.2 zu belehren.

22.4 Kündigungsrecht

Erhöhen wir die Beiträge, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.